

FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 28. Fortschreibung

Stand: 01. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste enthält Regelungen, Fragen und Antworten rund um die Angebote der Jugendförderung.

Die FAQs, die wir heute am **01.02.2021** veröffentlichen, sind ein weiterer Zwischenstand zur Durchführung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sowie dem dazugehörigen Erlass des MKFFI NRW.

Die neue CoronaSchVO gültig ab dem 25.01.2021 bis zum 14.02.2021 untersagt Präsenzangebote in der Jugendförderung. Es sind jedoch digitale sowie telefonische Angebote möglich.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie auf den Corona-Seiten unter der Rubrik rechtliche Grundlagen immer den neuesten Informationsstand.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Max Pilger (Landesjugendring NRW).

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Verantwortung des Trägers	8
3. Förderfragen.....	9
4. Personal.....	12
5. Sportangebote und Musikangebote	13
6. JuleiCa.....	13
7. Jugendsozialarbeit	14
8. Beherbergung und Unterbringung.....	14
9. Begleitung und Beratung	15

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
1. Rechtliche Grundlagen		
<p>1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen?</p>	<p>Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt.</p> <p>Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen (CoronaSchVO, Anlagen und Coronabetreuungsverordnung u.v.m.) zu finden (https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie).</p> <p>Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 25.01.2021 gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?</p>	<p>Der Bereich der Jugendförderung wird insbesondere durch den § 7 („Weitere außerschulische Bildungsangebote“) der aktuellen CoronaSchVO (Stand 25.01.2021) geregelt.</p> <p>Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der Erlass des MKFFI NRW vom 25.01.2021 in Verbindung mit dem Erlass vom 15.12.2020.</p> <p>Folgender Paragraph der CoronaSchVO ist maßgeblich für die Angebote: § 7</p> <p>Auf dieser Grundlage wird der Erlass vom 15.12.2020 mit Erlass vom 25.01.2021 bis zum 14.02.2021 verlängert. Demnach sind die folgenden Präsenzangebote untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe; - Angebote der Jugendverbände einschließlich der Jugendbildungsstätten; - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen); - musikalische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, - Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche; - Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit; - weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit gem. SGB VIII. <p>Damit sind auch Übernachtungen in Verbindung mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit untersagt.</p> <p>Zulässig bleiben gemäß § 7 Abs. 1 Präsenzangebote für berufsbezogene Prüfungen, die nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10.01.2021 verlegt werden können, unter der Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen der §§ 2 und 4.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
	<p>Gemäß § 7 Abs. 1a bleiben in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe dringend erforderliche Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz zulässig. Das Gleiche gilt für über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung.</p> <p>Die Durchführung von Maßnahmen in den oben genannten Angebotsformen, die eine Präsenz der Beteiligten nicht erforderlich machen, z.B. digitale- oder online-Formate, sind zulässig.</p> <p>Sollte Ihnen der Erlass, oder die Verordnung nicht zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Jugendamt oder Ihren Spitzenverband.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>1.3. Welche Angebote sind möglich?</p>	<p>Präsenzangebote sind in allen Einrichtungen der Jugendförderung bis einschließlich zum 14.02.2021 untersagt. Zulässig bleiben einzig berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen, die nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 14.02.2021 verlegt werden können, unter Beachtung der Regelungen nach §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO (§ 7 Abs. 1).</p> <p>Das bedeutet nicht, dass der Betrieb vollständig eingestellt werden soll und die Einrichtungen geschlossen werden müssen. Vielmehr ist es wie im Frühjahr möglich, digitale oder andere kontaktfreie Angebote zu offerieren. Dazu gehört z.B. die Ausleihe von Spielmaterialien unter Beachtung der §§ 2 bis 4a der Coronaschutzverordnung soweit sichergestellt ist, dass nicht mehrere junge Menschen aufeinandertreffen. Ebenfalls ist es möglich, die Jugendberatung im Rahmen des Streetwork und/oder digital und telefonisch fortzusetzen.</p> <p>Für Angebote der Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Vorgaben wie für die Jugendarbeit.</p> <p>Benachteiligte und schutzbedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene benötigen gerade jetzt den Zugang zu für sie notwendige Beratungs- und Unterstützungsangebote.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 1a sind diese Zugänge im Rahmen der Regelung zu dringend erforderlichen Einzelbetreuungen im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im Bereich Streetwork möglich.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass darüberhinausgehende Hilfen und Leistungen der Jugendhilfe außerhalb der Jugendförderung, wie z.B. Angebote und Hilfen nach § 8a und §§ 27 ff. SGB VIII unter Beachtung der §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO weiterhin möglich sind (§ 7 Abs. 1a CoronaSchVO).</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>1.4. Dürfen dringliche Beratungs- und Betreuungsangebote in 1:1 Situationen in Präsenz in Einrichtungen der Jugendförderung durchgeführt werden?</p>	<p>Ja, Bildungs- und Beratungsangebote - auch in 1:1-Präsenz in Einrichtungen - sind dann möglich, wenn sie dringend erforderlich sind. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn sich ansonsten eine (Bildungs-)Benachteiligungs-, Not- oder Krisensituation entwickeln würde (§ 7 Abs. 1a CoronaSchVO). Die Feststellung, dass ein Angebot 'dringend erforderlich' ist, liegt in der fachlichen Verantwortung vor Ort.</p> <p>Es sollte in den Einrichtungen und Diensten der Jugendförderung weiter eine/n Ansprechpartner/in für diese dringlichen Beratungs- und Betreuungsangebote geben. Angebote der "Notbetreuung" für mehrere Kinder / Jugendliche als Ersatz für Ganztagsbetreuung an Schulen sind derzeit nur nach der Coronabetreuungsverordnung möglich.</p>	
<p>1.5. Sind Angebote möglich, die Überschneidungen mit weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. HzE) haben, in Präsenz möglich?</p>	<p>Nein. Angebote in Präsenz sind grundsätzlich untersagt (§ 7 Abs. 1).</p> <p>Ausnahmeregelungen für einzelne Kinder und Jugendliche z.B. im Rahmen des Kinderschutzes, oder in Kooperation mit den Hilfen zur Erziehung oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen (§ 7, Abs. 1a und 1b) sind vor Ort mit dem zuständigen Jugendamt in Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde und / oder Ordnungsbehörde zu klären.</p>	
<p>1.6. Sind Präsenz-Ferienangebote der Jugendförderung in den Osterferien und Sommerferien möglich?</p>	<p>Diesbezüglich sind derzeit noch keine Aussagen möglich und eine Planungssicherheit kann nicht gegeben werden.</p> <p>Nach dem jetzigen Stand der Pandemie muss man damit rechnen, dass Präsenzveranstaltungen in den Osterferien nicht durchgeführt werden können.</p> <p>Dennoch wird empfohlen, Präsenz-Ferienangebote für die Osterferien und auch schon für die Pfingst- und Sommerferien – orientiert an den Angeboten, die im letzten Herbst und Sommer möglich waren – zu planen. Kalkulieren Sie bei Ihren Präsenz-Angeboten mit ein, dass Sie sie ggfls. aufgrund einer negativen Pandemieentwicklung kurzfristig wieder absagen müssen. Klären Sie vorab mit den Geldgebern Ihrer Ferienangebote, wer die dann ggfls. entstehenden Stornokosten übernimmt.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
--------	-----------	----------------------

2. Verantwortung des Trägers

<p>2.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.</p>	
<p>2.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?</p>	<p>Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.</p>	
<p>2.3. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Masken zuständig?</p>	<p>Die Ausstattung von Beschäftigten mit Masken liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber (§ 1 Abs. 4 CoronaSchVO). In dem Zusammenhang wird auch auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 verwiesen: (https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXXKeln/BAanz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline) Die Situation der Fachkräfte in der Jugendförderung macht es in aller Regel erforderlich, dass medizinische Masken im Rahmen der beruflichen Tätigkeit getragen werden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
3. Förderfragen		
<p>3.1. Welche Kriterien gelten in Bezug auf den Rettungsschirm (Billigkeitsleistungen) für die freien Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit?</p>	<p>Grundsätzlich stehen diese Mittel für Träger zur Verfügung, bei denen Einnahmen aus Teilnehmer*innenbeiträgen oder Übernachtungsangeboten ein bedeutsamer Teil der Realisierung von Angeboten ausmacht (z.B. Jugendkunstschulen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten).</p> <p>Zu Fragen der Träger im Einzelfall und zum Antragsverfahren beraten die Landesjugendämter.</p> <p>Kriterien:</p> <p>Bedingung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form der drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn dieser Zustand unabhängig von der Corona Pandemie besteht oder bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat.</p> <p>Drittmittelausfälle kommunaler Kostenträger können nicht aus Billigkeitsleistungen erstattet werden. Ausgeschlossen sind hier Träger, die nicht im Bereich der §§ 11 bis 13 SGB VIII tätig sind.</p> <p>Für eine Antragstellung muss folgende Situation vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und im Bereich der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit tätig - Es liegt ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass vor, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte - Dieser Engpass bestand nicht schon unabhängig von der Corona-Pandemie oder bereits vor dem 01.03.2020 - Der Betrieb Ihrer Einrichtung(en) ist auf behördliche Anordnung hineingestellt worden - Eine Überbrückung des durch die Corona-Pandemie ausgelösten Engpasses aus vorhandenen Mitteln ist nicht möglich - Ihre Tätigkeit als Träger der Jugendhilfe ist durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt und vorhandene Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen (z.B. Miete, Personalkosten, ...) zu decken <p>Weitere Informationen erhalten Sie bei den Landesjugendämtern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesjugendamt Rheinland, Herr Sager (Tel.: 0221/809-4092; Mail: kai.sager@lvr.de) - Landesjugendamt Westfalen-Lippe, Herr Faryn (Tel.: 0251 591-5733; Mail: nils.faryn@lwl.org) 	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>3.2. Wie sehen die finanziellen Unterstützungen für gemeinnützige Organisationen des Bundes im Bereich des BMFSFJ in der Coronavirus-Pandemie im Einzelnen aus?</p>	<p>Darlehen (KfW-Sonderkreditprogramm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Organisationen erhalten Kredite in Höhe von max. 800.000 € über Landesförderinstitute • Bund sichert 80% des möglichen Ausfallrisikos; Länder können die übrigen 20% übernehmen • Gesamt-Garantievolumen des Bundes: 1 Milliarde € • Start: August 2020 <p>Das Darlehen wird im sog. Hausbankenverfahren (Link: https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/~/16032/nrwbankproduktdetail.html) vergeben – bedeutet, der Antrag wird zunächst über die Hausbank (Sparkasse, Volksbank, Deutsche Bank, o.ä.) gestellt und votiert.</p> <p>Insofern die Hausbank bereit ist, das Restrisiko i.H.v. 20% zu tragen, leitet sie die Unterlagen zur Risikoprüfung an die NRW.BANK weiter.</p> <p>Zur Erstberatung wird gebeten, sich direkt an die NRW.Bank zu wenden: 0211/91741 4800 oder info@nrwbank.de (Servicecenter)</p> <p>Überbrückungshilfen als Zuschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Träger erhalten Zuschüsse von maximal 150.000 € pro Betriebsstätte um Ausfälle in den Monaten September bis Dezember 2020 zu kompensieren <p>Das Bundesprogramm wird durch die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ ergänzt.</p> <p>Nähere Informationen können Sie über folgende Website abrufen: https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe</p> <p>„Häufige Fragen und Antworten“ finden sich auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html</p> <p>Sonderprogramm zur Stärkung gemeinnütziger Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Am 27.08.2020 wurde das 100 Mio. EUR-Bundesprogramm für gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung und der Kinder- und Jugendarbeit, die von Einnahmeausfällen durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich bedroht sind (Billigkeitsleistungen), auf den Weg gebracht.</p> <p>Davon sind 25 Mio. EUR für gemeinnützige Träger des langfristigen, internationalen Jugend- und Schüleraustauschs vorgesehen. Das nun aufgelegte Sonderprogramm setzt sich daher aus zwei Teilen zusammen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
	<p>Im Teil A des Sonderprogramms werden die Regelungen für die Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und im Teil B für den langfristigen internationalen Jugendaustausch getroffen. Weitere Informationen (auch zur Antragstellung/ zur Förderrichtlinie): https://www.bmfsfj.de/sonderprogramm</p> <p>Dort finden Sie weitere Details zum Programm, wie Antragsunterlagen und Ansprechpartner.</p> <p>Den unter dem oben genannte LINK dargestellten FAQs zum Sonderprogramm ist zu entnehmen: Sofern gewährte Billigkeitsleistungen des Bundes in Anspruch genommen wurden und danach Zuschüsse beziehungsweise Ausgleichszahlungen zur Deckung des dargelegten Liquiditätsengpasses von anderen Stellen (z.B. Land NRW) geleistet wurden, sind die gewährten Billigkeitsleistungen in Höhe der Überkompensation, das heißt die nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel, ohne gesonderte Aufforderung durch die antragstellende Einrichtung selbständig zurück zu erstatten.</p> <p>Inhaltliche Nachfragen richten Sie bitte an die ausgewiesenen Stellen (siehe Link).</p> <p>Die Landesjugendämter und das MKFFI NRW sind für die Abwicklung des Bundesprogramms nicht zuständig.</p>	
<p>3.3. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?</p>	<p>Für die Förderung aus Landesmittel (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) gibt es Regelungen (Informationsschreiben vom 06.04.2020 der Landesjugendämter auf Grundlage der Erlasse des MKFFI vom 13. & 16.03.2020 sowie des FM vom 01.04.2020).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger von Angeboten und Projekten, welche über den KJFP des Landes NRW gefördert werden, können ihre Stornokosten abrechnen, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren. • Es gilt eine allg. Schadensminderungspflicht. Es sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung zu prüfen. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und für eine mögliche Prüfung vorzuhalten. • Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen. • Kosten durch eigenes Verschulden (bspw. zu spätes Stornieren o. ä.) können nicht geltend gemacht werden. • Bei der Schadenregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen. • Werden Mehrkosten bei Umbuchung erforderlich sollte die bewilligende Behörde kontaktiert werden, um eine mögliche Realisierung zu erörtern. <p>Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.</p>	<p>Die Regelungen für 2021 sind in Klärung</p>

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
4. Personal		
4.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?	<p>Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören.</p> <p>Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</p>	
4.2. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus?	<p>Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer. Die Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind.</p> <p>Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.</p>	
4.3. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?	<p>Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.</p>	
4.4. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?	<p>Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
5. Sportangebote und Musikangebote		
	Sportangebote und musikalische Angebote sind bis zum 14.02.2021 untersagt (§ 7 Abs. 1 sowie § 9).	
6. JuleiCa		
6.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?	Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Die Gültigkeit der Juleicas, die im Jahr 2020 ausgelaufen sind, wurde automatisch bis Ende des Jahres 2020 verlängert. Darüber hinaus wird diese Gültigkeit erneut und letztmalig bis 30.06.2021 verlängert. Die Gültigkeit aller Jugendleiter*innen Cards, die zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 auslaufen würde, verlängert sich automatisch individuell um ein halbes Jahr. Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen sind in NRW im Rahmen eines Anteils von 50% der Gesamtstundenzahl der Juleica-Ausbildungen möglich. Fortbildungsseminare zur Verlängerung der Gültigkeit der Karte können auch vollständig digital erfolgen.	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
7. Jugendsozialarbeit		
	Für die Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1)	
7.1. Fallen Angebote des Streetwork / aufsuchenden Jugendarbeit unter die Regelungen des § 7 Abs. 1a der CoronaSchVO und sind Angebote mit Einzelberatungscharakter möglich?	<p>Streetwork-Angebote / Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit in Form einer Beratung als niederschwellige Hilfe für junge Menschen und junge Erwachsene, sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und dem Tragen einer Alltagsmaske durchzuführen.</p> <p>Angebote der mobilen, aufsuchenden Jugendarbeit sind Teil der Jugendförderung. Von daher ist die Arbeit mit Einzelpersonen unter Einhaltung von allen Hygienebedingungen in dingenden Situationen möglich</p>	
7.2. Ist die Rückverfolgbarkeit auch bei Streetwork-Angeboten sicherzustellen?	<p>Bei der Durchführung von Streetwork-Angeboten ist auf die Einhaltung von Abstand sowie das Tragen einer M-N-Bedeckung zu achten. Soweit es sich um keine wiederkehrende Angebotsstruktur handelt, ist eine Rückverfolgbarkeit entbehrlich. Bei wiederkehrenden oder regelmäßig stattfindenden Angeboten greifen die Rückverfolgbarkeitsregeln gem. §4a CoronaSchVO.</p>	
8. Beherbergung und Unterbringung		
	<p>Übernachtungsangebote der Kinder- und Jugendförderung sind bis zum 14.02.2021 nicht möglich (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO).</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
9. Begleitung und Beratung		
<p>9.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?</p>	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	
<p>9.2. Wen kann ich fragen?</p>	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p> <p>Ausnahmeregelungen für einzelne Kinder und Jugendliche z.B. im Rahmen des Kinderschutzes oder in Kooperation mit den Hilfen zur Erziehung oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen (§7, Abs. 1a und 1b) sind vor Ort mit dem zuständigen Jugendamt in Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde und / oder Ordnungsbehörde zu klären.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>9.3. Ansprechpartner*innen:</p>	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu.</p> <p>Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation.</p> <p>Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen:</p> <p>LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de</p> <p>LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org</p> <p>Landesjugendring NRW, Max Pilger, Mail: max.pilger@bdkj-nrw.de</p> <p>AGOT-NRW e.V., Nina Hovenga, Mail: Nina.Hovenga@agot-nrw.de</p> <p>Paritätisches Jugendwerk NRW, Ute Fischer, Mail: fischer@paritaet-nrw.org</p> <p>LKJ NRW e.V., Christine Exner, Mail: exner@lkj-nrw.de</p> <p>LAG Jugendsozialarbeit NRW, Stefan Ewers, Mail: stefan.ewers@jugendsozialarbeit-nrw.de</p>	